

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und  
Tourismus  
Abt. V/1 (Energie Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Per E-Mail an: [post.v1-25a@bmwet.gv.at](mailto:post.v1-25a@bmwet.gv.at)**

## Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien  
T. 0043 664-5433 979  
E. buero@kompost-biogas.info  
I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)  
Stefan Graßl

Wien, 07. Jänner 2026

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der EAG-Marktprämienvorordnung-Novelle 2026, Geschäftszahl: 2025-0.975.440**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs der EAG-Marktprämienvorordnung-Novelle 2026 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf wird von uns – sowohl hinsichtlich des zugrunde liegenden Gutachtens als auch der inhaltlichen Anpassungen in der Verordnung selbst – kritisch gesehen.

Erst im vergangenen Oktober wurden mittels einer EAG-Änderung, die im vergangenen November in Kraft trat, Vorgaben betreffend die Marktprämienvorordnung-Novelle 2026 festgelegt. Es besteht somit keine dringende Notwendigkeit für eine rasche Erlassung einer neuen EAG-Marktprämienvorordnung für 2026.

Das aktuelle Gutachten kann unseres Erachtens nicht als geeignet für die Erlassung einer neuen EAG-Marktprämienvorordnung für 2026 angesehen werden, da dieses insbesondere die neuesten gesetzlichen Entwicklungen, wie insbesondere durch die Beschlussfassung des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, berücksichtigen müsste. Zudem wurde das Gutachten auch nicht (ausreichend) mit den betroffenen Stakeholdern erörtert.

Ganz generell verwundert zudem, dass trotz anhaltender Teuerung die Höchstpreise großteils niedriger ausfallen als bisher. Außerdem erscheint die Reduktion von Ausschreibungs volumina kontraproduktiv für das Gelingen der Energiewende und damit auch als Hemmnis für langfristig leistbare Strompreise.

**Wir ersuchen daher, vor Erlass einer neuen Marktprämienvorordnung eine gutachterliche Bewertung anhand der aktuellen Rechtslage (insbesondere inklusive der Änderungen durch das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz) durchführen zu lassen und das Ergebnis dieser gutachterlichen Bewertung mit allen relevanten Stakeholdern abzu-**

**stimmen. Erst danach kann eine Neufestlegung der bestehenden Werte sinnvoll erfolgen.**

Wir möchten zudem auch dringend ersuchen, künftige Begutachtungszeiträume nicht zu einem Gutteil über die Weihnachtsfeiertage und Neujahr anzusetzen!

*Mit freundlichen Grüßen*  
*Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*



Hannes Hauptmann



Alfons Humer